

Der Bayerische Staatsminister für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-5/1743 G

Unser Zeichen
G56b-G8390-2021/126-2

München,
23.02.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Christian Klingen, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Jan Schiffers (AfD) „Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Bekämpfung von Virusinfektionen in Bayern am Beispiel Masern und Covid-19 “

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Finanzen und Heimat und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt:

1. Masernfälle in Bayern

1.1. Wie viele Fälle von Masern verzeichneten die Staatsregierung und die ihr unterstellten Behörden in jedem der Jahre 2020; 2019; 2018; 2017; 2016; 2015; 2014, 2013; 2012; 2011, 2010 (Bitte für ganz Bayern z.B. in einer Tabelle angeben und für jeden der Bezirke Bayerns)?

1.2. In wie viele Ausbrüche teilen sich die in 1.1. abgefragten Fälle auf (Bitte für Bayern und für jeden der Bezirke die Anzahl der Ausbrüche, sowie

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

die Fallzahl je Ausbruch aufschlüsseln und z.B. in der Tabelle aus 1.1. ergänzen)?

1.3. In welchem der Landkreise Oberbayerns sind die in 1.2. abgefragten Fälle aufgetreten (Bitte wie in 1.2. aufschlüsseln und insbesondere für die Landkreise AÖ; BGL: EBE; ED; M-Land; ROLand; M-Stadt und RO-Stadt chronologisch aufschlüsseln)?

2. Aufschlüsselung der Masernfälle gemäß Meldebogen des LGL (I)

2.1. Wie viele der für jedes der in 1 abgefragten Jahre und abgefragten „Patienten/innen sind in einer Gemeinschaftseinrichtung tätig, z.B. Schule, Kinderkrippe, Heim, sonst. Massenunterkünfte; §§ 34 und 36 Abs. 1 IfSG“ (Bitte wie in 1 aufschlüsseln, soweit sinnvoll)?

2.2. Wie viele der für jedes der in 1 abgefragten Jahre und abgefragten Patienten werden in einer „Gemeinschaftseinrichtung für Kinder oder Jugendliche, z.B. Schule, Kinderkrippe nach § 33 IfSG“ betreut (Bitte wie in 1.3 aufschlüsseln)?

2.3. Wie viele der für jedes der in 1 abgefragten Jahre und abgefragten Patienten werden in einem „Krankenhaus / stationärer Pflegeeinrichtung seit:Name/Ort der Einrichtung:“ betreut (Bitte wie in 1.3 aufschlüsseln)?

Die Fragen 1.1. bis 2.3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Einzelheiten sind den Tabellen im Anhang zu entnehmen.

Weitergehende Abfragen der Daten in der angefragten Detailtiefe wären nicht nur zeit- und ressourcenaufwendig, sondern mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden, der nicht von den originären Aufgaben der Gesundheitsbehörden gedeckt ist. Dies gilt auch unter Berücksichtigung bestehender staatlicher Erfassungs- und Berichtspflichten. Insbesondere angesichts der hohen Infektionszahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die von den Gesundheitsbehörden höchsten Einsatz zur Eindämmung der

Pandemie fordert, wäre die vertiefte Beantwortung derart umfangreicher Abfragen unverhältnismäßig und nicht zumutbar.

3. Aufschlüsselung der Masernfälle gemäß Meldebogen des LGL (II)

3.1. In welchem Bereich liegt die Basisreproduktionszahl R_0 bei Masernerkrankungen (Bitte gängigen Minimal-Wert und Maximal-Wert angeben)?

Die Basisreproduktionszahl R_0 bei Masernerkrankungen liegt zwischen 12 und 18.

3.2. Für wie viele der für jedes der in 1 abgefragten Jahre und abgefragten Patienten ist als „Wahrscheinlicher Infektionsort, falls abweichend von Aufenthaltsort Ausland“ gemeldet worden (Bitte für Bayern die Anzahl der Infektionen für die fünf am häufigsten Infektionsländer außerhalb Deutschlands aufschlüsseln)?

3.3. Für wie viele der für jedes der in 1 abgefragten Jahre und abgefragten Patienten ist der Ansteckungszusammenhang entweder "diffus" oder als „Teil einer Erkrankungshäufung – 2 oder mehr Erkrankungen, bei denen ein epidemiologischer Zusammenhang vermutet wird – Ausbruchsort, vermutete Exposition, etc.“ gemeldet worden (Bitte für Bayern und jeden der Bezirke sowohl die diffusen Infektionen, als auch die Ausbrüche zahlenmäßig und ggf. in Prozent aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung der Fragen 3.2. und 3.3. verweisen wir auf die Tabellen im Anhang und die Antwort zu den Fragen 1.1. bis 2.3.

4. Leistungen der Staatsregierung für Masernfälle

4.1. In welchen Fällen / Fallgruppen einer Ansteckung mit dem Masern-Virus ist die Staatsregierung / der Steuerzahler für die medizinische Behandlung zahlungspflichtig, wie z.B. im Fall von Personen, die die Staatsregierung als „Flüchtlinge“ bezeichnet, obwohl sie noch gar keinen Schutzstatus rechtswirksam zugesprochen bekommen haben etc. (Bitte alle Fallgruppen einer Zahlungspflicht des Steuerzahlers bei einem Masernpatienten

ten lückenlos unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?

Für Personen, die über keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall verfügen (beispielsweise, weil sie weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind und auch keinen Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben), wird – bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen – die medizinische Versorgung im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe, SGB XII) durch die Träger der Sozialhilfe sichergestellt. Die Kostentragung erfolgt in diesen Fällen in Bayern durch den im Einzelfall zuständigen Landkreis, die zuständige kreisfreie Stadt bzw. den zuständigen Bezirk.

Im Fall von beihilfeberechtigten Beamten und Versorgungsempfängern des Freistaates Bayern werden die Aufwendungen für notwendige und angemessene medizinische Behandlungen bei allen Formen einer Viruserkrankung entsprechend dem jeweils maßgebenden Bemessungssatz übernommen (Art. 96 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 bis 4 BayBG).

Im Übrigen bezeichnet die Staatsregierung solche Personen als Flüchtlinge, die Flüchtlinge im Rechtssinne sind. Darunter fallen Asylberechtigte nach Art. 16a GG, Personen, die eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG in Verbindung mit der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten, sowie Personen, die einen subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zugesprochen bekommen haben.

4.2. Für wie viele Einzelpersonen einer jeden in 4.1. abgefragten Fallgruppe und in jedem der in 1 abgefragten Jahre musste die Staatsregierung für Masernpatienten die medizinische Behandlung bis zur Genesung mindestens teilweise bezahlen?

Ob und ggf. für wie viele Patienten Kosten für die medizinische Behandlung auf Grund der konkret angefragten Infektionserkrankung im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit nach dem SGB XII übernommen worden sind, ist nicht bekannt. In den statistischen Berichten zur Sozialhilfe in Bayern (Bay-

erisches Landesamt für Statistik, Sozialhilfe in Bayern, Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger) sind keine Angaben aufgeschlüsselt nach medizinischen Indikationen enthalten.

Eine Auswertung aus dem Beihilfeabrechnungssystem für beihilfeberechtigte Beamte und Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern (BayBAS) ist nicht möglich, da die in Liquidationen enthaltenen Diagnosen nicht erfasst und damit nicht gespeichert werden.

4.3. Wie hoch waren für jede in 4.2. abgefragte Fallgruppe die jährlichen von der öffentlichen Hand geleisteten Gesamtzahlungen?

Zu ggf. im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit nach dem SGB XII angefallenen Aufwendungen liegen keine nach medizinischen Indikationen aufgeschlüsselten Angaben vor. Die statistischen Berichte zur Sozialhilfe in Bayern (Bayerisches Landesamt für Statistik, Sozialhilfe in Bayern, Teil 1: Ausgaben und Einnahmen) enthalten dazu keine Angaben.

Eine Auswertung aus BayBAS ist nicht möglich, da die in Liquidationen enthaltenen Diagnosen nicht erfasst und damit nicht gespeichert werden.

5. Masern in Schulen (I)

5.1. In wie vielen der Fälle eines jeden der in 1 abgefragten Jahre, war bei dem Masernfall in Bayern eine Schule betroffen, z.B. weil der Infizierte ein Schüler oder ein Lehrer war (Bitte für jedes Jahr, in dem ein Masernfall auftrat, die betroffenen Landkreise benennen)?

5.2. In wie vielen der in 1 und 5.1. abgefragten Fälle wurde „nur“ eine Klasse unter Quarantäne oder die gesamte Schule unter Quarantäne gestellt (Bitte wie in 1.2.; 1.3. aufschlüsseln und z.B. in die betreffende Tabelle eintragen)?

5.3. In wie vielen der in 1 und 5.1. abgefragten Fälle wurden alle Schulen eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt, eines Bezirks, oder in ganz Bayern unter Quarantäneauflagen, wie z.B. Distanzunterricht, Wechselunter-

richt etc. gestellt (Bitte wie in 1.2.; 1.3. aufschlüsseln und z.B. in die betreffende Tabelle eintragen)?

6. Masern in Schulen (II)

6.1. In wie vielen der in 1 und 5.1. abgefragten Fälle wurden alle Schulen eines Landkreises oder Bezirks in Bayern oder in ganz Bayern mindestens für einen zu beschulenden Jahrgang für mindestens eine Woche geschlossen (Bitte wie in 1.2.; 1.3. aufschlüsseln und z.B. in die betreffende Tabelle eintragen)?

6.2. In wie vielen der in 5.1 bis 6.1. abgefragten Fälle wurde den Schülern von zumindest einer Klassenstufe während des Präsenzunterrichts und/oder in der Pause das Tragen meines Mund-Nasen-Schutzes aufgezungen (Bitte für jeden der Fälle 5.1; 5.2; 5.3; 6.1. separat ausführen und begründen)?

6.3. In wie vielen der in 5.1 bis 6.1. abgefragten Fälle wurde der Unterricht zumindest teilweise auf Distanzunterricht umgestellt (Bitte für jeden der Fälle 5.1; 5.2; 5.3; 6.1. separat ausführen und begründen)?

Die Fragen 5.1. bis 6.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine detaillierten Informationen vor, eine systematische Erhebung und Auswertung erfolgt nicht. Auf eine Abfrage bei den Schulen, Schulaufsichtsbehörden und anderen nachgeordneten Behörden wurde aufgrund des damit für diese verbundenen Verwaltungsaufwands verzichtet.

Zum Auftreten von Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 IfSG wird auf die Antwort zu Frage 2.2. verwiesen.

7. Bekämpfung von Viren am Beispiel Masern und Covid-19

7.1. Aufgrund welcher Tatsachen bekämpfte die Staatsregierung vor Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes das Masern-Virus mit anderen Maßnahmen, als das Covid-19-Virus (Bitte wo immer möglich mit Hilfe von wissenschaftlichen Studien belegen)?

7.2. Welche Argumente sprechen aus Sicht der Staatsregierung dafür und dagegen, das Covid-19-Virus mit Hilfe eines Gesetzes zu bekämpfen, dem das Masernschutzgesetz als Vorbild dient (Bitte alle derzeit dafür bzw. dagegen sprechenden Argumente ausführen)?

7.3. Aus welchen der in 7.2. abgefragten Gründe strebt die Staatsregierung, sei es auf Landesebene, oder sei es z.B. über eine Bundesratsinitiative auf Bundesebene, ein Covid-19-Impfgesetz an, oder lehnt ein solches Gesetz ab?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gegen Masern gibt es seit Jahren eine wirksame Schutzimpfung, zudem besteht in großen Teilen der Bevölkerung eine Immunität.

8. Erreichen der Masern-Impfquote

8.1. Wann hat Bayern die über den Bund mit der WHO vereinbarte Masern-Impfquote erreicht gehabt?

Von der WHO Europa wurde als eine der vier Hauptstrategien zur Masern- und Rötelnelimination die 95 %-Impfquote für zwei Masernimpfungen sowie die 95 %-Impfquote für mindestens eine Rötelnimpfung genannt (WHO Europa Framework 2014:

https://www.euro.who.int/data/assets/pdf_file/0009/247356/Eliminating-measles-and-rubella-Framework-for-the-verification-process-in-the-WHO-European-Region.pdf. Die Masernimpfung ist in Deutschland nur als Ma-

sern-Mumps-Röteln-(MMR-)Kombinationsimpfung verfügbar. In Bayern

steigt die Impfquote für die MMR-Impfung bei den Schulanfängern kontinuierlich, zuletzt für die zweite Masernimpfung auf 92,6 % (Daten der Schuleingangsuntersuchung zum Jahr 2018).

8.2. Aus welchen Gründen wurde die Impfquote bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage nicht erreicht?

Bei den Schulanfängern wurde das WHO-Ziel für die Masernimpfung inzwischen dank der guten Aufklärung und vielfältigen, zielgruppenspezifischen Maßnahmen der Ärzteschaft, der Staatsregierung und vieler weiterer Akteure, welche in der Bayerischen Landesarbeitsgemeinschaft Impfen (LAGI) zusammenarbeiten, nahezu erreicht. Da über 96 % der Schulanfänger bereits eine Impfung gegen Masern erhalten haben, ist von einer weiteren Steigerung für die Zweitimpfung durch gute Aufklärung und Erinnerungssysteme sowie das zum 01.03.2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz auszugehen.

8.3. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung einzuleiten, um die mit der WHO vereinbarte Impfquote zu erreichen?

Die Staatsregierung fördert vielfältige Maßnahmen zur Impfaufklärung, wie z. B. über Pressemitteilungen und Impfreports des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Sie setzt zusammen mit der LAGI Kampagnen zur weiteren Verbesserung der Impfquoten um.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek MdL
Staatsminister

Anlagen:

Tabellenanhang Masern.docx